

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Änderung vom 22. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983¹ über die Unfallverhütung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 69a

3. Kapitel: Datenbank der Koordinationskommission

Art. 69a

¹ Die Arbeitssicherheits-Vollzugsdatenbank der Koordinationskommission wird von der SUVA betrieben.

² Die folgenden Stellen können zur Beaufsichtigung der Anwendung sowie zum Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit und die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte mittels Abrufverfahren auf diese Datenbank zugreifen:

- a. die SUVA;
- b. die eidgenössischen und kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes;
- c. die Fachorganisationen, wenn sie der Vertrag mit der SUVA nach Artikel 51 zum Zugriff berechtigt.

Gliederungstitel vor Art. 101

Aufgehoben

Art. 101

Aufgehoben

¹ SR 832.30

Gliederungstitel vor Art. 102

Sechster Titel: Rechtspflege

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11192